

- Vorläufiges Preisblatt - Netzzugangsentgelte Gas für das Netzgebiet der Stadtwerke Meerane GmbH

Stand 15.10.2022, voraussichtlich gültig ab 01.01.2023

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2023) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Meerane GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2023 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2022 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2023 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2022 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2023 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Alle Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer (netto) dargestellt.

1. Preise für Kunden mit Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Jahresarbeitsentgelt

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit in kWh		Sockelbetrag €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
	von	bis		
1	0	2.500.000	580,00	0,300
2	2.500.001	12.000.000	2.330,00	0,230

1.2 Jahresleistungsentgelt

Arbeitsbereich i	Jahreshöchstleistung in kW		Sockelbetrag €/Jahr	Leistungspreis €/kW
	von	Bis		
1	0	800	580,00	13,200
2	801	8.000	2.500,00	10,800

1.3 Preise für Messstellenbetrieb

Messgerät	Messstellenbetrieb €/Jahr
G 40 – G 100	539,90
G 160 – G 400	692,80
Mengennumwerter	441,00
Datenspeicher und Modem	99,20

2. Preise für Kunden ohne Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

2.1 Netzentgelte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit in kWh		Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
	von	bis		
1	0	60.000	43,80	1,120
2	60.001	300.000	58,60	1,100
3	300.001	1.500.000	328,60	1,010

Nachlass Netzentgelte für kommunale Entnahmen (Kommunalrabatt)

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit in kWh		Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
	von	bis		
1	0	60.000	4,38	0,112
2	60.001	300.000	5,86	0,110
3	300.001	1.500.000	32,86	0,101

2.2 Preise für Messstellenbetrieb

Messgerät	Messstellenbetrieb €/Jahr
G 1,6 – G 6	15,40
G 10 – G 25	37,00
G 40 – G 100	211,90
Mengennumwerter	441,00
Datenspeicher und Modem	99,20

3. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschale Beträge in Rechnung gestellt.

Unterbrechung der Anschlussnutzung	85,83 €
Wiederherstellung innerhalb der Geschäftszeit des Netzes von 7.00 – 16.00 Uhr	143,06 €
Je Versuch Unterbrechung / Wiederherstellung	42,92 €

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	66,88 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	66,88 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter (i. d. R. Lieferant);
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 KAV	0,03
Tarifikunden bei sonstigen Tarifierungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	0,22
Tarifikunden bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	0,51

6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die genannten Nettobeträge einschließlich Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.